



Schonzeitverkürzung für Schwarzwild

Dienstbesprechung Jagd

Juli / Oktober 2015

Aktuelle Rechtslage – Jagd- und Schonzeiten

- *Jagdzeit Schwarzwild*
 - *Keiler, Bachen (älter als 24 Monate) vom 16. Juni bis 31. Januar;*
 - *Frischlinge und Überläufer ganzjährig*
- *§ 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG (Elterntierschutz) ist zu beachten*
 - *Konkretisierung durch LMS vom 12.8.2002, Gz. R 4-7956-405:
„Für die Anwendung des § 22 Abs. 4 BJagdG (Schutz der Elterntiere) kann davon ausgegangen werden, dass die Bachen für die Aufzucht der Frischlinge ab einem Alter von 3-4 Monaten (äußerlich erkennbar am Verlust der Frischlingsstreifen) nicht mehr notwendig sind.“*
 - *Elterntierschutz (Schwarzwild = Muttertierschutz) gilt für weibliche führende Stücke aller Altersklassen*



Aktuelle Rechtslage – Schonzeitaufhebung

- *Aufhebung der Schonzeit aus besonderen Gründen durch Einzelanordnung der unteren Jagdbehörde (Art. 33 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 2 BayJG) als „Baustein“ im regionalen Schwarzwildmanagement möglich :*
 - *Regelbeispiele der besonderen Gründe z.B.: Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, bei Störung des biologischen Gleichgewichts*
 - *Unbenannte Gründe sind zulässig, z. B. öffentliche Sicherheit: Schienen-/Verkehrsunfallrisiko mit Schwarzwildbeteiligung, Gefährdungen von Personen / Sachen durch Schwarzwild im Siedlungsbereich*



Schonzeitaufhebung beim Schwarzwild: Geeignet und erforderlich?

- **Nr. I.10 der Schalenwildrichtlinie zur Schwarzwildbejagung:**
 - Intensive Bejagung unter Nutzung aller zulässigen Jagdarten...
 - Ganzjähriger Abschuss von Überläufern und vor allem von Frischlingen bei jeder sich bietenden Gelegenheit, ohne Rücksicht auf deren körperliche Stärke
 - In der Zeit von Oktober bis Januar forcierte Bejagung von Bachen unter Erhöhung des Bachenanteils auf mindestens 10 % (besser sogar 20 %) der Gesamtstrecke



Schonzeitaufhebung beim Schwarzwild: Geeignet und erforderlich?

- *Vorgaben in der Praxis schwierig zu erreichen:*
 - *Erhöhung des Bachenanteils ist in regulärer Jagdzeit oft nicht zu erreichen*
 - *Die Festlegung von Schonzeiten stellt in der Praxis ein nicht unerhebliches Bejagungshemmnis insbesondere für (grundsätzlich ganzjährig bejagbare) Überläuferbachen dar*
 - *Grund: auch für erfahrene Jäger erhebliches Risiko einer fehlerhaften Altersansprache, insbesondere in den Spätwintermonaten Febr./ März*
 - *Die Bejagbarkeit von Keilern in einem größeren Zeitfenster außerhalb der Rauschzeit mindert das Risiko einen „rauschigen“, dann unverwertbaren Keiler zu erlegen*



Schonzeitaufhebung beim Schwarzwild: Geeignet und erforderlich

- *Daraus folgt:*
 - *Die generelle Schonzeit kann abhängig von konkreten Umständen vor Ort ein Bejagungshemmnis für das Ziel der erfolgreichen Reduktion der Schwarzwildbestände in allen Altersklassen und für beide Geschlechter sein*
 - *Revierinhaber hat darzulegen, dass er örtlich diese Maßnahme als Baustein seines örtlichen Schwarzwildmanagements insb. zur Reduktion und zur Schadensminimierung für erforderlich erachtet.*
Dazu kann die UJB auch den Jagdvorstand anhören.

